

die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum;
- Körperverletzungen;
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(3) Eine Übergabe kann insbesondere erfolgen, wenn Verpflichtungen der Arbeitskollektive, der Hausgemeinschaften, der Brigaden oder anderer Kollektive eine erfolgreiche Erziehung des Rechtsverletzers gewährleisten und die Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft gewahrt werden.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.

1. Die Konfliktkommissionen in den Betrieben und die Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden sowie in Produktionsgenossenschaften sind gewählte gesellschaftliche Gerichte. Sie sind Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger und üben im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus. Sie werden auf der Grundlage der Gesetze der DDR tätig und sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie erreichen in ihrer Tätigkeit vor allem dadurch gute Erfolge, daß sie eine gründliche erzieherische Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer in der Beratung führen und ihm bewußtmachen, das Falsche seines Verhaltens selbst zu erkennen, und ihn veranlassen, freiwillig Verpflichtungen zur Wiedergutmachung und Bev^jfirung zu übernehmen. Die eigene positive Leistung des Rechtsverletzers zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten wird in der Regel unter Mitwirkung der Bürger aus seinem Arbeits- und Wohnbereich gefördert.

2. In Abs. 1 sind die Voraussetzungen der Übergabe eines Vergehens festgelegt. Für Verfehlungen wird in Abs. 4 nur bestimmt, daß darüber auch die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden. Über eine Verfehlung beraten die Konflikt- oder Schiedskommissionen, wenn ihnen eine solche Sache von der VP oder einem Disziplinarbefugten übergeben wird oder wenn ein Geschädigter selbst Antrag auf Beratung bei der Schiedskommission oder Konfliktkommission stellt. An den Inhalt dieser Übergabeentscheidungen bzw. gestellten Anträge werden zur Sicherung einer gründlichen Beratung bestimmte Anforderungen gestellt, die in den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die gesellschaftlichen Gerichte enthalten sind (§31 SchKO, §39 KKO).

Für Vergehen wird das bisher bewährte Prinzip der Übergabe der Sache durch ein staatliches Rechtspflegeorgan beibehalten. Das bedeutet, daß zunächst die staatlichen Rechtspflegeorgane den Charakter der Handlung und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung für die Behandlung nach den §§ 28 und 29 sorgfältig prüfen. Dieses für Vergehen zwin-